



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Per E-Mail

an die  
unteren Naturschutzbehörden

nachrichtlich an die  
Städte und Gemeinden im Regierungsbezirk Freiburg

nachrichtlich an die  
anerkannten Naturschutzverbände und -vereine

Datum 22.03.2022

Name Claudia Kurpjuweit

Durchwahl 0761 208-4141

Aktenzeichen RPF55-56-0202-7/1/1

(Bitte bei Antwort angeben)

## **Hinweise für die naturschutzrechtliche Beurteilung von größeren Veranstaltungen in der freien Landschaft**

hier: Aktualisierung des Erlasses vom 15.02.2006

Anlage: Antrag auf Befreiung von den Vorgaben einer Naturschutzgebietsverordnung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Freiburg hat zuletzt mit dem Erlass „Hinweise für die naturschutzrechtliche Beurteilung von größeren Veranstaltungen in der freien Landschaft“ vom 15.02.2006 (unser Az. alt 55-8881.85) Hinweise für die naturschutzrechtliche Beurteilung von größeren Veranstaltungen in der freien Landschaft gegeben. Seither hat nicht nur die Anzahl solcher Veranstaltungen erheblich zugenommen. Besonders Art und Umfang sowie deren Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind deutlich größer geworden. Außerdem sind zwischenzeitlich mehrere Rechtsänderungen eingetreten, die in die Aktualisierung Eingang finden.

Die vorbenannten Hinweise werden daher wie folgt neu gefasst:

## I. Allgemeines

1.

Vor der Genehmigung von größeren Veranstaltungen in der freien Landschaft sind die unteren Naturschutzbehörden zu beteiligen.

2.

Die unteren Naturschutzbehörden werden gebeten, größere genehmigungspflichtige Veranstaltungen und ähnlich intensive organisierte Freizeitaktivitäten in der freien Landschaft mit mehr als etwa 250 Personen (Teilnehmer und Zuschauer) verstärkt auf die Verträglichkeit mit der Natur, Landschaft und des Artenschutzes hin zu prüfen.

3.

Wenn eine solche Veranstaltung aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht zugelassen werden kann, soll dies die untere Naturschutzbehörde gegenüber der für die Genehmigung zuständigen Stelle umgehend mitteilen und begründen.

4.

Diese Hinweise ergänzen im Interesse einer einheitlichen Genehmigungspraxis lediglich die naturschutzrechtlichen Vorschriften. Die übrigen rechtlichen Regelungen und Belange (wie z.B. Wald, Forst, Wasser, Landwirtschaft, Polizei und Straßenverkehr usw.) bleiben unberührt.

## II. Schützenswerte Bereiche

1.

In Naturschutzgebieten bedürfen größere Veranstaltungen in der Regel einer Befreiung der höheren Naturschutzbehörde. Eine Befreiung kann nach § 67 Abs. 1 S. 1 BNatSchG i. V. m. § 54 NatSchG nur in Sonderfällen erteilt werden, nämlich wenn dies nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder wenn nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Die Veranstalter sollen daher rechtzeitig darauf hingewiesen werden, dass alternative Standorte bzw. Streckenführungen gesucht werden müssen, um mögliche Beeinträchtigungen und Störungen in Naturschutzgebieten zu vermeiden.

Erst wenn durch die Veranstalter schlüssig nachgewiesen wird, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an der geplanten Veranstaltung besteht, es keine zumutbaren Alternativen außerhalb des Naturschutzgebiets gibt, unabdingbare Zwangspunkte bestehen bzw. im Einzelfall eine Befreiung vernünftigerweise geboten ist, können die Veranstalter mit hinreichender Aussicht auf eine Genehmigung bei der höheren Naturschutzbehörde einen Antrag nach § 67 Abs. 1 S. 1 BNatSchG i. V. m. § 54 NatSchG für die geplante Veranstaltung im Naturschutzgebiet mit entsprechender Begründung stellen.

Für die Antragstellung ist das als Anlage beigefügte Formular zu verwenden, welches auch in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage des Regierungspräsidiums Freiburg abrufbar ist (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt5/ref55/formulare-merkblaetter/>). Dem Antrag sind geeignete und prüffähige Antragsunterlagen beizufügen; dazu zählen insbesondere Wegstreckenkarten im pdf- und GIS-fähigen-Format (Shape), ein Konzept zur Müllentsorgung sowie ggf. zur Besucher- und Verkehrslenkung. Im Rahmen eines Befreiungsverfahrens werden grundsätzlich alle anerkannten Naturschutzvereine und -verbände vorab beteiligt (vgl. § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG). Diesen ist hierbei eine ausreichende Frist (im Regelfall möglichst 4 bis 6 Wochen) zur Ausübung ihres Beteiligungsrechts einzuräumen. Im Bedarfsfall wird darüber hinaus die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg um fachliche Einschätzung gebeten.

2.

In Landschaftsschutzgebieten sind größere Veranstaltungen oftmals nicht mit dem Schutzzweck des Gebiets vereinbar. Sie sollen insbesondere dann nicht zugelassen werden, wenn sie zu einem Eingriff oder zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks bzw. überörtlicher Interessen der erholungssuchenden Bevölkerung führen. Im Einzelfall ist ggf. über eine Befreiung zu entscheiden. Auch hier ist durch die Veranstalter schlüssig nachzuweisen, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und es keine zumutbaren Alternativen gibt, unabdingbare Zwangspunkte bestehen bzw. eine Befreiung vernünftigerweise geboten ist.

3.

NATURA 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) dürfen durch größere Veranstaltungen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Es gilt das Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 BNatSchG. Außerdem ist eine Erheblichkeitsabschätzung vorzunehmen und dann ggf. eine Verträglichkeitsprüfung zu fordern. Auf mögliche Summationseffekte durch andere Veranstaltungen ist zu achten.

4.

Besonders geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 33 NatSchG) und Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG, § 30 NatSchG) dürfen ebenfalls nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

5.

Gebiete von artenschutzrechtlicher Bedeutung (§ 44 BNatSchG) sind bei der Prüfung besonders zu berücksichtigen, z. B. Auerhuhn-Prioritätsgebiete, Vorkommen von Bodenbrütern oder Bibern, etc.

Die untere Naturschutzbehörde sollte frühzeitig bei Beantragung der Veranstaltung darauf hinweisen, dass die o.g. Punkte 1-5 von den Veranstaltenden darzulegen und mit den prüffähigen Unterlagen der bewilligenden Stelle zu übermitteln sind.

### **III. Weitere Prüfungspunkte**

1.

Nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzrechts sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass u. a. ihr Erholungswert auf Dauer gesichert ist. Zur Erholung in diesem Sinne gehören auch natur- und landschaftsverträgliche freizeitliche Betätigungen in der freien Landschaft (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Der Nachweis für die Natur- und Landschaftsverträglichkeit liegt bei den Veranstaltern bzw. bei den Ausübenden. Die Veranstaltung in der freien Landschaft darf die Verwirklichung der sonstigen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigen (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

2.

Ein ordnungsgemäßes Verfahren zur Prüfung und Entscheidung setzt einen rechtzeitigen Antrag, vollständige und prüffähige Unterlagen sowie eine ausreichende Frist zur fachlichen und rechtlichen Prüfung voraus. Wenn Schutzgebiete oder besonders geschützte Bereiche berührt werden, sind die zuständigen Naturschutzbehörden frühzeitig zu beteiligen. Die Regelfrist sollte wegen der umfassenden fachlichen Prüfungserfordernisse und notwendigen Beteiligungen mindestens 6 Monate betragen.

3.

Weiterhin sind bei der naturschutzrechtlichen Beurteilung von größeren Veranstaltungen je nach Einzelfall folgende Punkte zu überprüfen:

- Grundsätzlich keine Inanspruchnahme von sensiblen Flächen oder störanfälligen Gebieten durch die Veranstaltung selbst (z. B. Streckenführung).
- Die in den vergangenen Jahren bereits genehmigten Wegstrecken und Veranstaltungszeitpunkte sind grundsätzlich beizubehalten, da aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht die Störung damit möglichst geringgehalten wird. Neue Wegstrecken sollen nur dann genehmigt werden, sofern Streckenabschnitte im Schutzgebiet verkürzt oder ggf. ganz aus dem Schutzgebiet herausverlagert werden, oder die Beanspruchung artenschutzrechtlich relevanter Bereiche gemieden/verringert werden kann. Nach diesen naturschutzrechtlichen und -fachlichen Wertungen kann in der Regel kein neuer Wegstreckenverlauf zu Lasten der Natur genehmigt werden.
- Weiter sollten die Genehmigungen unter einen Widerrufs- und Auflagenvorbehalt gestellt sowie mit dem Hinweis versehen werden, dass kein Anspruch auf die Genehmigung zukünftiger ähnlicher Veranstaltungen besteht. Diese sind immer wieder neu zu prüfen und naturschutzrechtlich und -fachlich zu beurteilen.
- Eine Inanspruchnahme von sensiblen Flächen außerhalb von Straßen und befestigten Wegen bzw. außerhalb von befestigten Flächen durch Infrastruktureinrichtungen, o.Ä. hat grundsätzlich zu unterbleiben. Gleiches gilt für parkende Fahrzeuge oder Zuschaueransammlungen.
- In Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen sollen keine sonstigen Einrichtungen oder störende Begleitveranstaltungen (wie z. B. Festzelt, Events, Lautsprecher, Musik, Lichtanlagen usw.) zugelassen werden. Ebenfalls dürfen diese Einrichtungen nicht in erheblichem Maße in das Schutzgebiet hineinwirken.

- Beim Zeitpunkt der Veranstaltung sind jahreszeitliche Besonderheiten zu berücksichtigen (wie z. B. Artenschutz, Brut-, Balz- und Aufzuchtzeit, Vegetationsperiode usw.). Besonders kritische Tageszeiten stellen die frühen Morgen- und Abendstunden dar; Nachtveranstaltungen sind zu vermeiden.
- Je nach Art und Umfang der Veranstaltung sowie der Betroffenheit der Schutzgebiete kann ein Besucherlenkungskonzept notwendig sein.
- Die Veranstalter sollten verpflichtet werden, Teilnehmer und Besucher in geeigneter Weise über die Schutzbedürftigkeit der Flora und Fauna zu informieren und zu sensibilisieren. In Naturschutzgebieten ist darüber hinaus auf die Bestimmungen der jeweiligen NSG-Verordnungen hinzuweisen.
- Die Veranstalter haben dafür Sorge zu tragen, dass die genannten Rahmenbedingungen eingehalten werden. Ein Bericht im Nachgang zur Veranstaltung mit der exakten Teilnehmerzahl sowie besonderen Vorkommnissen mit naturschutzrechtlicher Relevanz ist im Regelfall zu verlangen.

#### **IV. Empfehlung**

Es wird angeregt, die Veranstalter über diese Hinweise in geeigneter Weise zu informieren, um das Genehmigungsverfahren zu vereinfachen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Winterhalter-Stocker  
Abteilungspräsident

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[A-01: Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien \(pdf, 511 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.